



Datenschutzrechtliche Aspekte für Unternehmer in Zusammenhang mit der COVID - 19 - Pandemie

von RA Mag Birgit Vogt-Majarek und RAA Mag Lisa Hittinger

Eine Frage, die sich für Unternehmen in der Praxis vermehrt stellt, wie sich an wiederholten Rückfragen an uns in diesem Zusammenhang zeigt, ist, ob auf Verlangen von Mitarbeitern die **Identität eines infizierten Mitarbeiters in einem Betrieb offengelegt werden darf oder muss**. Dies könnte insbes dann verlangt werden, wenn ein anderer Mitarbeiter sich darauf beruft, immunsupprimiert und daher erhöht gesundheitlich gefährdet zu sein oder mit jemandem zusammenzuleben, der eine Immunsuppression aufweist.

Nach österreichischem Recht ist ein Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflichten gegenüber seinen Mitarbeitern grundsätzlich verpflichtet, das **Personal**, insbesondere wegen der möglichen Ansteckungsgefahr für andere Mitarbeiter, **über alle im Unternehmen aufgetretenen Infektionen zu informieren**. Ob die konkrete Identität der infizierten Person zur Erfüllung der Fürsorgepflicht offengelegt werden darf oder sogar muss, wird im Einzelfall geprüft und ist anhand der konkreten Situation zu beurteilen. Da ein Arbeitgeber nicht im Detail weiß, mit welchen anderen Arbeitnehmern eine betroffene Person in direktem Kontakt stand, müssen **in der Regel alle Mitarbeiter des Unternehmens über die Infektion** - und eventuell auch über die Identität des betroffenen Mitarbeiters - **informiert** werden.

Wendet sich ein Arbeitnehmer an den Arbeitgeber und fragt nach der Identität des betroffenen Arbeitnehmers, weil er zB mit einer Person zusammenlebt, die eine Grunderkrankung hat oder zu einer Risikogruppe (in Verbindung mit COVID-19) gehört, müssen die **Interessen des betroffenen Arbeitnehmers** (nach dem Datenschutzrecht) und die **persönlichen Interessen des Arbeitnehmers**, der die **Anfrage** gestellt hat, **grundsätzlich gegeneinander abgewogen** werden, weil es sich bei den von der Anfrage betroffenen Daten um **Gesundheitsdaten** des Arbeitnehmers handelt, die nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) **besonders geschützt sind** (Art 9 Abs 2 lit b DSGVO)¹.

Die **österreichische Datenschutzbehörde** kündigte jedoch in einem kürzlich erschienenen Leitfaden an, dass die **Gesundheitsdaten der betroffenen Mitarbeiter in dem Maße genutzt werden können, wie dies zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Virus und zum Schutz anderer Menschen**

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679> zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

notwendig ist.² Dazu gehört insbesondere die **Erhebung von Daten von Personen, die als positiv diagnostiziert wurden (iS COVID-19) oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich durch direkten Kontakt mit einer infizierten Person angesteckt haben.** Nach Angaben der Datenschutzbehörde kann die **Verarbeitung solcher Gesundheitsdaten auf der Grundlage von Art 9 Abs 2 lit b DSGVO** erfolgen. Aufgrund dieses Leitfadens ist der Arbeitgeber unserer Meinung nach im Rahmen der COVID-19-Epidemie daher grundsätzlich dazu berechtigt, die Gesundheitsdaten betroffener Arbeitnehmer innerhalb des Unternehmens offenzulegen, um die weitere Verbreitung der Infektion einzudämmen und andere Arbeitnehmer vor einer Ansteckung zu schützen.

Bei ergänzenden Fragen stehen wir Ihnen unter www.sms.law gerne zur Verfügung.

² <https://www.dsb.gv.at/informationen-zum-coronavirus-covid-19-> zuletzt abgerufen am 23.03.2020.